

Kantonsratsbeschluss über den Bericht zu einem Jugend-Kulturraum Obwalden sowie über einen Beitrag an die Erstellungskosten

vom...

Der Kantonsrat des Kantons Obwalden,

in Ausführung von Artikel 3 Buchstabe a und Artikel 8 Absatz 2 Buchstabe a des Gesetzes über die Jugendhilfe vom 2. Dezember 1973¹,

gestützt auf Artikel 32, 44 und Artikel 59 Absatz 1 Buchstabe a und Artikel 70 Ziffer 5 der Kantonsverfassung vom 19. Mai 1968², Artikel 61 Absatz 1 Buchstabe c des Kantonsratsgesetzes vom 21. April 2005³ sowie Artikel 28 und 29 der Finanzhaushaltsverordnung vom 25. März 1988⁴,

beschliesst:

1. Vom Bericht des Regierungsrats über den Jugend-Kulturraum Obwalden vom 26. Oktober 2010 wird zustimmend Kenntnis genommen.
2. Für die Erstellung eines Jugend-Kulturraums Obwalden wird ein Kredit von höchstens Fr. 350 000.– bewilligt.
3. Die Gemeinden des Sarneraats haben die jährlich anfallenden betrieblichen Infrastrukturkosten des Jugend-Kulturraums Obwalden gemäss Bericht des Regierungsrats zu einem Jugend-Kulturraum Obwalden vom 26. Oktober 2010 zu übernehmen. Als Verteilschlüssel gilt die Anzahl Jugendlicher im Alter von 16 bis 25 Jahren per Ende Jahr. Der Kanton stellt Rechnung.
4. Der Regierungsrat wird mit dem Vollzug beauftragt.
5. Dieser Beschluss untersteht dem fakultativen Referendum.

Sarnen, ...

Im Namen des Kantonsrats
Die Ratspräsidentin:
Die Ratssekretärin:

¹ GDB 874.1

² GDB 101

³ GDB 132.1

⁴ GDB 610.11